

GROSSE KREISSTADT LEUTKIRCH IM ALLGÄU

LANDKREIS RAVENSBURG

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 10.09.1984

geändert durch Satzung vom 31.08.1987, in Kraft seit 01.01.1988

geändert durch Satzung vom 14.11.1994, in Kraft seit 22.11.1994

geändert durch Euro-Anpassungs-Satzung vom 26.11.2001, in Kraft seit 01.01.2002

geändert durch 3. Satzung vom 30.06.2014, in Kraft seit 23.08.2014

Der Gemeinderat der Stadt Leutkirch i. A. hat am 10. September 1984 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) *Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme*

<i>bis zu 4 Std.</i>	<i>25 EUR</i>
<i>von mehr als 4 bis 6 Std.</i>	<i>35 EUR</i>
<i>von mehr als 6 Std. (Tageshöchstsatz)</i>	<i>45 EUR</i>

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) *Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als pauschaler Grundbetrag in Höhe von 50 € pro Quartal gezahlt, der Grundbetrag für Fraktionsvorsitzende beträgt 100 € pro Quartal.*

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Ortsvorsteher der Ortschaft Diepoldshofen, Friesenhofen, Gebrazhofen, Hofs, Reichenhofen und Winterstetten je 50 v. H. des Höchstbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe; für den Ortsvorsteher der Ortschaft Herlazhofen 62,5 v. H. und für den Ortsvorsteher der Ortschaft Wuchzenhofen 50 v. H. des Höchstbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1 000 - 2 000 Einwohner.

(3) Ortsvorsteher, die gleichzeitig Gemeinderäte sind, erhalten die Entschädigung nach § 3 Abs. 1 zusätzlich zur Entschädigung nach § 3 Abs. 2.“

(4) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Leutkirch im Allgäu, den 10. September 1984

Feger
Oberbürgermeister